

Ordnung zur befristeten Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal (Amtl. Bekanntmachung 7/2018) zur Regelung des Studienbetriebs an der Hochschule Rhein-Waal im Wintersemester 2021/22 (Corona-Überleitungsordnung)

vom 21.09.2021

§ 1

Geltungsbereich

In Abänderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Rahmenprüfungsordnung) werden befristet für das Wintersemester 2021/2022 zum Übergang des Studienbetriebs in den Regelbetrieb folgende Regelungen getroffen.

§ 2

Änderungen der Rahmenprüfungsordnung

- (1) In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung hat jeder Prüfling für studienbegleitende Prüfungen für den Fall des Nichtbestehens der Prüfung einen Freiversuch pro Modul in der Coronazeit bis einschließlich Wintersemester 2021/2022; dies gilt nicht, wenn die Prüfung infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs i.S.v. § 13 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung als nicht bestanden gewertet wurde. Ein weiterer Freiversuch im gleichen Modul ist ausgeschlossen.
- (2) In Abänderung von § 15 Abs. 9 Rahmenprüfungsordnung gelten Regelungen in Prüfungsordnungen, die Pflichtanmeldungen zum Erstversuch einer Prüfung oder im Falle von Wiederholungsprüfungen vorsehen, nicht.
- (3) Abweichend von § 13 Abs. 1 S. 1 Rahmenprüfungsordnung ist der Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu ihrem Beginn zulässig und das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

(4) Abweichend von § 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Rahmenprüfungsordnung reicht zur fristwährenden Abgabe der Abschlussarbeit die Abgabe in elektronischer Form unter Verwendung des Online-Dienstes der Hochschule *Share Point für Abschlussarbeiten*. Die Abgabe in zweifacher schriftlicher (gedruckter) Ausfertigung kann im Nachgang erfolgen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Prüflings an den zuständigen Prüfungsausschuss auf die Einreichung der schriftlichen Ausfertigungen verzichtet werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die Postzustellung wesentlich erschwert ist. Über den Verzicht entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.